



Protokoll

2. Gemeinderatsitzung der Gemeinde Samnaun

vom Mittwoch, 1. März 2023 20:30 bis 22:00 Uhr
Vereinslokal

Anwesend: Högger Daniel, Gemeinderatspräsident (Vorsitz)
Gemeinderat Jenal Thomas, Gemeinderatsvizepräsident
Heis Ralf, Gemeinderat
Jenal Eduard, Gemeinderat
Jenal Pascal, Gemeinderat
Norinelli Maurizio, Gemeinderat
Prinz Viktor, Gemeinderat
Valsecchi Martin, Gemeinderat
Zegg Thomas, Gemeinderat

Anwesend: Jenal Karl, Gemeindepräsident
Gemeindevor- Carnot René, Vizepräsident
stand Heis Daniela, Vorstandsmitglied

Entschuldigt:

Protokoll: Prinz Susan

9 Protokollgenehmigung Gemeinderat 15.05.04 - 2

Das Protokoll der 1. Sitzung vom Mittwoch, 25. Januar 2023 ist genehmigt.

10 Sondergewerbesteuer 32.16 - 199
Gesetz der Gemeinde Samnaun über die Besteuerung des Handels (Handelssteuergesetz), Anpassung Art. 7 Abs. 1 lit. a, Beratung und Verabschiedung z.Hd. der Stimmbevölkerung

Erwägungen

Mit der Annahme der «AHV 21»-Vorlage hat die Stimmbevölkerung auch einer Erhöhung der Mehrwertsteuersätze (MwSt) zugestimmt. Die MwSt-Sätze werden auf den 1. Januar 2024 wie folgt angehoben:

	Bisher	Anpassung	Steuersätze ab 01.01.2024
Normalsatz	7.7 %	0.4 %	8.1 %
Reduzierter Satz	2.5 %	0.1 %	2.6 %
Sondersatz für Beherbergung	3.7 %	0.1 %	3.8 %

Die Mehrwertsteuerkompensationszahlung der Gemeinde wird mit einem speziell berechneten Multiplikator auf Grundlage des jeweiligen Mehrwertsteuersatzes ermittelt. Aus diesem Grund ist bei einer Anpassung der Schweizer Mehrwertsteuersätze jeweils auch der Sondergewerbesteuersatz der Gemeinde entsprechend anzupassen.

Der Gemeindevorstand beantragt aufgrund der Erhöhung der eidg. MwSt.-Sätze per 1. Januar 2024 dem Gemeinderat folgende Anpassung im Gesetz der Gemeinde Samnaun über die Besteuerung des Handels (Handelssteuergesetz) vorzunehmen:

Art. 7 Steuersatz

¹ Die einfache Steuer beträgt:

- a) ~~3.60 %~~ **3.80 %** der Umsätze aus Lieferungen durch Detailhändler mit Ausnahme der Umsätze gemäss lit. b – c. Dieser Steuersatz gilt auch für Umsätze aus Lieferungen von alkoholischen Getränken im Sinne des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes (LMG)

Die Steuersätze für Umsätze aus Lieferungen von Lebensmitteln im Sinne des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes (LMG, ausgenommen alkoholische Getränke) und für Umsätze aus Lieferungen von Medikamenten sollen aufgrund der minimalen Erhöhung des eidgenössischen Steuersatzes unverändert bei 1.20 % bleiben.

Die Anpassung von Art. 7 «Steuersatz» des Handelssteuergesetzes tritt bei Zustimmung auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Die Stimmbevölkerung soll anlässlich einer nächsten Volksabstimmung über die Anpassung von Art. 7 Abs 1, lit. a) des Handelssteuergesetzes befinden.

Wie der Gemeindevorstand informiert, wird die Mehrwertsteuerkompensationszahlung der Gemeinden Samnaun und Valsot mittels einem Multiplikator berechnet und entsprechend an den Bund abgeliefert. Beim «Vertrag zwischen dem Bund und den bündnerischen Gemeinden Samnaun und Tschlin über die Kompensation der Mehrwertsteuerausfälle» vom 2. Dezember 2005 betrug der Multiplikator 50.0 %. Im Jahr 2011 wurde der Multiplikator für das Jahr 2011 und bis auf weiteres auf 46.9 % angepasst. Seit der Senkung des Mehrwertsteuersatzes von 8.0 % auf 7.7 % auf den 1. Januar 2018 beträgt der Multiplikator 46.8 %.

Wie der Gemeindevorstand ausführt, geht die Sondergewerbesteuer auf den Handel 1:1 als Mehrwertsteuerkompensation nach Bern. Nach Meinung des Gemeindevorstandes ist der Sondergewerbesteueransatz auf den Handel zwingend zu erhöhen bzw. dem jeweiligen Mehrwertsteuersatz anzupassen, wie dies auch bei der Reduktion auf den 1. Januar 2018 der Fall war, als der SGS-Steuersatz «Handel» von 3.75 % auf 3.6 % gesenkt wurde.

Ein Gemeinderat ist der Auffassung, dass die beiden Sondergewerbesteuergesetze «Handelssteuergesetz» und «Tabakgesetz» zusammen betrachtet werden müssen. Die grossen Profiteure des Zollfreistatuts sind seiner Meinung nach die Zigarettenhändler und die Tankstellen. Wenn die Steuersätze angepasst werden müssen, so seien sie bei sämtlichen Sparten anzupassen. Insbesondere bei den Zigaretten besteht seiner Meinung nach durchaus Spielraum für eine Erhöhung der Sondergewerbesteuer. Er schlägt vor, als Erstes die Mehrkosten zu eruieren, welche durch die Erhöhung der Mehrwertsteuer für die Gemeinde Samnaun resultieren und in einem zweiten Schritt zu beschliessen, bei welchen Sparten eine Erhöhung der Sondergewerbesteuer möglich wäre. Für den Bund sei es zweitrangig, wie die Gemeinde die Kompensationszahlung finanziere.

Er regt an, an einer nächsten Sitzung eine Grundsatzdiskussion zu führen.

Nach einer längeren Diskussion wird über den Antrag des Gemeindevorstandes abgestimmt.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt den Antrag des Gemeindevorstandes mit 6 Ja-Stimmen (3 Nein-Stimmen). Er verabschiedet die Revision des Gesetzes der Gemeinde Samnaun über die Besteuerung des Handels («Handelssteuergesetz»), Anpassung von Art. 7 Steuersatz Abs. 1, lit a) gemäss Antrag des Gemeindevorstandes z. Hd. der Stimmbevölkerung.

Die Anpassung von Art. 7 Abs. 1, lit. a) des Handelssteuergesetz wird der Stimmbevölkerung anlässlich der nächsten Urnenabstimmung zur Abstimmung vorgelegt.

11	Sondergewerbesteuer	32.16 - 199
	Gesetz der Gemeinde Samnaun über die Besteuerung und den Handel mit Tabakwaren (Tabakgesetz, Anpassung Art. 21 Abs. 1 und 2, Art. 23 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2; Beratung und Verabschiedung z.Hd. der Stimmbevölkerung)	

Erwägungen

Die Tabakkommission regte an, beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) den Antrag zu stellen, dass die neuen Tabak-Ersatzprodukte ebenfalls über das Zigarettenkontingent bezogen werden können, damit der Verkauf in der Zollfreizone Samnaun/Val-sot konkurrenzfähig ist zum Onlinehandel bzw. zum Ausland.

Aufgrund eines entsprechenden Antrages der Clearingstelle gewährt das BAZG, im bestehenden Zigarettenkontingent die neuen Sticks «Heat not Burn» (Heets oder Terea für IQOS) zu beziehen. Da das geltende Tabakgesetz der Gemeinde Samnaun keinen Steuerersatz für solche Produkte beinhaltet, ist Art. 21 Abs. 1 entsprechend anzupassen und zu erweitern.

Zusätzlich ist der Steuersatz für alle anderen Tabakwaren an den aktuellen SGS-Steuersatz «Handelssteuergesetz Art. 7 Abs. 1, lit. a)» anzupassen.

Im Weiteren sind Art. 23 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 so zu revidieren, dass sie dem kantonalen Recht entsprechen.

Der Gemeindevorstand beantragt dem Gemeinderat, folgende Anpassungen im Gesetz der Gemeinde Samnaun über die Besteuerung und den Handel mit Tabakwaren (Tabakgesetz) vorzunehmen:

Art. 21 Steuermass

¹ Die Sondergewerbeteuer auf dem Handel mit zollfreien Zigaretten / Sticks beträgt:

Bei Bezügen von

Zigaretten	Stück	CHF/Stück	CHF/Stange
Für die ersten	500'000	0.050	10.00
Für die nächsten	500'000	0.065	13.00
Für die darüber hinausgehende Menge		0.080	16.00

Sticks			
Heat not Burn (Heets / Terea für IQOS)		0.030	6.00

~~² Die Sondergewerbesteuer auf dem Handel mit allen anderen Tabakwaren beträgt 2.5 % des Einkaufspreises. Die Sondergewerbesteuer auf den Handel mit allen anderen Tabakwaren wird im Handelssteuergesetz unter Art. 7 Abs. 1 a) festgelegt und wird mit diesem Steuersatz auf dem Einkaufspreis erhoben.~~

Art. 23 Erfüllung der Steuerschuld

¹ (unverändert)

~~² Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins zu bezahlen, welcher sich nach den einschlägigen Ansätzen des kantonalen Steuerrechts bemisst. Für die nicht rechtzeitig geleisteten Steuern wird ein Verzugszins von 5 % berechnet.~~

Art. 32 Rechtsmittel

¹ (unverändert)

~~² Einspracheentscheide des Gemeindevorstandes können nach den einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Rechts angefochten werden. Einspracheentscheide des Gemeindevorstandes können innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden mittels Rekurs angefochten werden.~~

Bei Zustimmung treten diese Anpassungen rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Die Stimmbevölkerung soll anlässlich der nächsten Volksabstimmung über die Anpassung von Art. 21 «Steuermass» Abs. 1 und 2, Art. 23 «Erfüllung der Steuerschuld» Abs. 2 und Art. 32 «Rechtsmittel» Abs. 2 des Tabakgesetzes befinden.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt den Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig. Er verabschiedet die Revision des Gesetzes der Gemeinde Samnaun über die Besteuerung und den Handel mit Tabakwaren (Tabakgesetz), Anpassung von Art. 21 «Steuermass» Abs. 1 und 2, Art. 23 «Erfüllung der Steuerschuld» Abs. 2 und Art. 32 «Rechtsmittel» Abs. 2 gemäss Antrag des Gemeindevorstandes z. Hd. der Stimmbevölkerung.

Die Anpassung von Art. 21 «Steuermass» Abs. 1 und 2, Art. 23 «Erfüllung der Steuerschuld» Abs. 2 und Art. 32 «Rechtsmittel» Abs. 2 des Tabakgesetzes wird der Stimmbevölkerung anlässlich der nächsten Urnenabstimmung zur Abstimmung vorgelegt.

12 Naturgefahren/Schutzmassnahmen
Orientierung Dammprojekte Samnaun

04.09 - 244

Erwägungen/Beschluss

Für den 15. März 2023 hat der Gemeindevorstand die Bevölkerung zu einer Orientierungsversammlung betreffend Lawinenschutzmassnahmen Samnaun Dorf eingeladen. An dieser Orientierungsversammlung soll der Bevölkerung das Projekt «Lawinendamm Motnaida» vorgestellt werden. Zudem ist geplant, das mögliche Vorgehen i.S. Lawinendamm Piz Ot aufzuzeigen. Eine Diskussion und Fragestellungen schliessen die Versammlung ab.

Der Gemeindevorstand informiert den Gemeinderat an der heutigen Sitzung mittels einer Präsentation über den Stand der beiden Projekte. Dieselben Informationen erhält die Bevölkerung an der Orientierungsversammlung vom 15. März 2023.

Der Gemeindevorstand nimmt die Informationen zur Kenntnis.

13 Verschiedenes

15.05.99 - 90

Der Gemeindevorstand informiert, dass die Swisscom bis Mitte März 2023 weitere Informationen über den Ausbaustand mit schnellem Internet in der Gemeinde Samnaun in Aussicht gestellt hat.



Susan Prinz, Protokollführung

Daniel Högger, Gemeinderatspräsident

Geht an:

- Mitglieder des Gemeinderates Samnaun
- Mitglieder des Gemeindevorstandes Samnaun

PUBLIKATIONSdatum:
24.03.2023